



Zur Zulässigkeit des Betriebens von Katzenfallen im Hinblick auf das Jagdrecht und das Tierschutzrecht

I. Problem

In Hessen, aber auch in den meisten anderen Bundesländern, gibt es Gebiete, in denen sich (anscheinend¹) herrenlose, freilebende Katzen in so großer Zahl aufhalten, dass es bei den Katzen, bedingt durch ihre hohe Anzahl, zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt (vgl. dazu § 13b Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz).

Mitglieder von Tierschutzvereinen versuchen daher in solchen Gebieten, die freilebenden Katzen zu kastrieren, um so die Anzahl der Tiere in Grenzen zu halten.

Dazu stellen sie – zumeist auf in Privatbesitz stehenden Grundstücken mit Einwilligung der jeweiligen Grundeigentümer – Lebendfangfallen auf, in denen Katzen gefangen werden. Die gefangenen Tiere werden dann tierärztlich untersucht, betäubt und kastriert und ggf. auch auf festgestellte Krankheiten oder Verletzungen tierärztlich behandelt. Danach werden sie am Ort ihrer Gefangennahme oder in dessen Nähe wieder freigelassen.

Gegen das Aufstellen und Betreiben solcher Katzenfallen sind Einwände erhoben worden. Zum Teil wird darin ein Verstoß gegen Vorschriften der Hessischen Jagdverordnung und des hessischen Jagdgesetzes gesehen:

- Soweit die Fallen dem gefangenen Tier nicht die Sicht nach außen verwehren, liege in ihrer Benutzung eine Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 i. V. mit § 52 Nr. 5 Hessische Jagdverordnung.
- Soweit die Fallen nicht mindestens zweimal täglich kontrolliert würden, werde gegen § 39 Abs. 2 Hessische Jagdverordnung verstoßen und sei ihr Betrieb deshalb eine Ordnungswidrigkeit nach § 52 Nr. 8.
- Fallen in denen sich die gefangenen Tiere verletzen könnten, verstießen gegen § 19 Abs. 1 Hessisches Jagdgesetz und stellten eine Ordnungswidrigkeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 8 dieses Gesetzes dar.
- Außerdem müssten Personen, die solche Fallen betreiben wollen, vorher an einem Ausbildungslehrgang für die Fangjagd teilgenommen haben, § 19 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz.

II. Das Betreiben von Fallen zum Fang freilebender Katzen ist keine Jagdausübung, so dass darauf nicht die Vorschriften des Jagdgesetzes und der Jagdverordnung angewendet werden können.

Der Begriff der Jagdausübung wird in § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz definiert: „Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.“

Mit „Wild“ sind wildlebende Tiere gemeint, die nach § 2 Bundesjagdgesetz und nach entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Länder dem Jagdrecht unterliegen. Katzen sind demgegenüber – auch wenn sie anscheinend herrenlos sind, frei leben und dadurch als „verwildert“ gelten – kein Wild, sondern Haustiere. Schon daraus, dass sich die Jagdausübung

¹ „anscheinend“, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil v. 26. 4. 2018, 3 C 24/16) Katzen auch dann nicht herrenlos werden, wenn sie von ihrem Eigentümer ausgesetzt werden. Die in einer solchen Aussetzung liegende Aufgabe des Eigentums (§ 959 BGB) verstößt gegen das bußgeldbewehrte Aussetzungsverbot (§ 3 S. 1 Nr. 3 TierSchG) und ist wegen Verstoßes gegen dieses Verbotsgesetz gem. § 134 BGB nichtig. Auch ausgesetzte Katzen und deren Nachkommen (vgl. VGH Kassel B. v. 23. 11. 2017, 2 A 890/16) sind also Fundtiere.

auf „Wild“ bezieht und Katzen kein „Wild“ sind, wird deutlich, dass das Betreiben von Katzenfallen nicht unter das Jagdrecht fallen kann.

Das zeigen auch die Definitionen, die zu den einzelnen Begriffen in § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz gegeben werden:

Danach ist „Nachstellen“ jede Handlung, die mit dem Vorsatz des Fangens oder Erlegens von Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, geschieht (vgl. Schuck, Bundesjagdgesetz 2. Aufl., § 1 Rn 35). Der Begriff meint ein Verfolgen, dem ein bestimmter Zweck zugrunde liegt, nämlich das Erlegen oder Fangen des Wildes (vgl. Metzger in: Lorz/Metzger/Stöckel, Jagdrecht, Fischereirecht 4. Aufl., § 1 Rn 13). Um eine Tätigkeit als „Nachstellen“ i. S. des Jagdrechts ansehen zu können, muss der Handelnde also den Zweck verfolgen (d. h. die Absicht haben), Tiere wildlebender, jagdbarer Arten zu fangen oder zu erlegen. Eine solche Absicht hat derjenige, der eine Falle aufstellt, um darin freilebende Hauskatzen einzufangen, nicht.

Dasselbe gilt für den Begriff „Aufsuchen“. Darunter ist das planmäßige Nachspüren von Wild an Orten zu verstehen, an denen sich nach Kenntnis des Handelnden Wild aufzuhalten pflegt (vgl. Düsing/Martinez, Agrarrecht 1. Aufl., BJagdG § 1 Rn 5). Auch hier muss also der Handelnde planen (d. h. beabsichtigen), den Aufenthalt von Tieren wildlebender, jagdbarer Arten festzustellen.

Erlegen ist jede zulässige Art von Tötung eines wild lebenden Tieres (vgl. Düsing/Martinez aaO Rn 6). Auch diese Tätigkeit muss sich also – im Sinne von „Absicht“ – auf wildlebende, jagdbare Tiere erstrecken.

Dasselbe gilt für das Fangen, das definiert wird als „Begründung der tatsächlichen Herrschaft über das lebende Wildtier (vgl. Düsing/Martinez aaO Rn 9). Um von „Fangen“ im Sinne von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz sprechen zu können, ist es also notwendig, dass derjenige, der das Fanggerät aufgestellt hat, dabei die Absicht hatte, darin wildlebende, jagdbare Tiere zu fangen.

Allen in § 1 Abs. 4 BJagdG verwendeten Begriffen ist also gemeinsam, dass eine Jagdausübung i. S. dieser Vorschrift nur vorliegt, wenn der Handelnde die Absicht hat, Tiere, die Wild sind (die also wildlebenden und jagdbaren Arten angehören), zu finden (= aufsuchen), zu verfolgen (= nachstellen), zu erlegen (= töten) oder zu fangen (= lebend in Besitz nehmen). Beabsichtigt in diesem Sinne ist etwas nur, wenn es im Sinne eines hauptsächlichen Ziels, eines gleichgeordneten Zweitziels oder eines notwendigen Zwischenziels (auf dem Weg zum Erreichen eines darüber hinaus gehenden Hauptziels) erstrebt wird.

Tierschützer, die Katzenfallen aufstellen, haben eine solche auf Tiere wildlebender, jagdbarer Arten bezogene Absicht nicht. Ihr Ziel (i. S. von Absicht) ist es, Hauskatzen, also Tiere, die nicht Wild sind und keiner jagdbaren Art angehören, zu fangen und zu kastrieren. Ihre Tätigkeit kann somit nicht Jagdausübung i. S. von § 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz sein und deshalb auch nicht anhand von Vorschriften des Hessischen Jagdgesetzes und der Hessischen Jagdverordnung beurteilt werden.

Daran ändert sich auch nichts, wenn es ab und zu vorkommt, dass unbeabsichtigt ein Tier in eine solche Katzenfalle geht, das „Wild“ ist, das also einer wildlebenden, jagdbaren Art angehört Denn dies ist dann nicht im Sinne eines Hauptziels oder gleichgeordneten Zweitziels oder notwendigen Zwischenziels von den Tierschützern, die die Falle aufgestellt haben, beabsichtigt, sondern stellt vielmehr eine ungewollte und unerwünschte Nebenfolge eines auf ein ganz anderes Ziel (nämlich den Fang von Hauskatzen) gerichteten Tuns dar.

Katzenfangaktionen können also auch nicht dadurch zur Jagdausübung werden, dass ein Tier, das „Wild“ ist, als unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolge in eine Katzenfalle geht.

III. Wie können – wenn demnach das Jagdrecht auf das Aufstellen von Katzenfallen nicht anwendbar ist – Vorgänge und Zustände, die als tierschutzwidrig betrachtet werden müssen, verhindert werden?

Der Fang von Tieren in Fallen außerhalb des Jagdrechts ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz geregelt: Danach ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist und die Anwendung der Vorrichtung oder des Stoffes nicht durch eine andere Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Der Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 25 Tierschutzgesetz, die mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann (also mit einer Geldbuße, die ebenso hoch ist, wie bei Verstößen gegen das Hessische Jagdgesetz, s. dort § 42 Abs. 2).

Ein Verstoß kommt z. B. in Betracht,

- wenn solche Fallen nicht verletzungssicher sind, so dass sich ein gefangenes Tier (egal ob Katze oder unbeabsichtigt gefangenes Wildtier) daran verletzen kann,
- wenn die Falle nicht in den notwendigen, kurzen Zeitabständen kontrolliert wird und deswegen damit gerechnet werden muss, dass ein gefangenes Tier (egal ob Katze oder unbeabsichtigt gefangenes Wildtier) durch einen zu langen Aufenthalt in der Falle Leiden ausgesetzt ist.

Die genannten Vorschriften im Tierschutzgesetz reichen also durchaus aus, um zu gewährleisten, dass die Katzenfallen so betrieben werden, dass den darin gefangenen Tieren (auch wenn es sich einmal um ein unbeabsichtigt in die Falle gegangenes Tier einer wildlebenden jagdbaren Art handeln sollte) keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.